

Beziehungen der Schweiz mit der Europäischen Union (EU)

## **Stärkere Integration in die EU im Interesse der Arbeitnehmenden**

Autor: Denis Torche  
[torche@travailsuisse.ch](mailto:torche@travailsuisse.ch)  
Leiter Aussenpolitik

September 2010

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Schlüsselfragen aus der Sicht der Arbeitnehmenden</b>	<b>S. 3</b>
<b>2.</b>	<b>Entwicklung seit dem Nein zum EWR im Dezember 1992</b>	<b>S. 3</b>
2.1.	Bilateraler Weg, aber mit immer politischerem Inhalt	
2.2.	Stärkere Integration der Schweiz in die EU mit dem freien Personenverkehr	
2.3.	Fehlender sozialer Teil: EWR oder EU-Beitritt könnten dem abhelfen	
2.4.	Neuere Entwicklungen erschweren den bilateralen Weg	
2.5.	Auf dem Weg zu einer stärkeren Integration	
<b>3.</b>	<b>Notwendigkeit einer vermehrten Zusammenarbeit mit der EU</b>	<b>S. 5</b>
3.1.	Die drei Bedingungen für die Weiterführung des Bilateralismus gemäss Bundesrat	
3.2.	Veränderungen seit dem Europabericht 2006	
<b>4.</b>	<b>EU-Beitritt und Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)</b>	<b>S. 7</b>
4.1.	Wichtigste Gemeinsamkeiten	
4.2.	Wichtigste Unterschiede	
<b>5.</b>	<b>Soziale und arbeitsrechtliche Konsequenzen des EWR- oder EU-Beitritts</b>	<b>S. 8</b>
5.1	Übernahme des EU-Rechts im sozialen Bereich	
5.2	Übernahme der Errungenschaften des europäischen Sozialdialogs	
5.3	Spannungsfeld zwischen europäischem Grossmarkt und Arbeitsschutz	
<b>6.</b>	<b>Demokratischeres und partizipativeres Europa mit dem Vertrag von Lissabon</b>	<b>S. 12</b>
<b>7.</b>	<b>Fazit: EU-Beitritt zu strikten Bedingungen, andernfalls EWR</b>	<b>S. 13</b>

## 1. Schlüsselfragen aus der Sicht der Arbeitnehmenden

Der Weg, der bezüglich der Integration der Schweiz in die EU in Zukunft zu wählen ist, hängt für die Arbeitnehmenden von folgenden grundlegenden Punkten ab:

- 1.1. Freier Personenverkehr: Die Regulierung des Zugangs zum Schweizer Arbeitsmarkt und der Schutz der Arbeitsbedingungen in der Schweiz sind für die Arbeitnehmenden die zentrale und grundlegende Frage in den Beziehungen der Schweiz mit der EU. Der bereits auf dem bilateralen Weg eingeführte freie Personenverkehr sowie dessen Verlängerung und Erweiterung wurden dank der flankierenden Massnahmen und deren Verstärkung von den Gewerkschaften gutgeheissen. In diesem Bereich sind keine Veränderungen zu erwarten.
- 1.2. Arbeitsrecht und soziale Sicherheit: Die EU-Gesetze bringen mit den Optionen EWR oder EU-Beitritt positive Änderungen für die Arbeitnehmenden. Was beinhalten diese Änderungen?
- 1.3. Zugang der Schweizer Unternehmen zum EU-Binnenmarkt: Eine Weiterentwicklung unserer Beziehungen mit der EU muss möglich sein, damit Schweizer Unternehmen weiterhin in der Schweiz gute Arbeitsplätze zu guten Bedingungen bieten können. Sonst ist der Preis für den freien Personenverkehr für die Arbeitnehmenden in der Schweiz zu hoch.
- 1.4. Euro: Muss die Schweiz den Euro übernehmen, und welche Folgen hätte das für die Schweizer Wirtschaft? Wäre es möglich, eine Übergangszeit auszuhandeln? Oder könnten wir allenfalls sogar unter Beibehaltung des Schweizer Frankens beitreten?
- 1.5. MWST: Ein EU-Beitritt bringt eine deutliche Erhöhung des MWST-Satzes mit sich. Aus sozialer Sicht ist grundlegend wichtig, wie diese Erhöhung ausgeglichen wird, denn das kann eine bedeutende Umverteilung zwischen den Einkommenskategorien bedeuten. Für Travail.Suisse ist daher in Bezug auf den EU-Beitritt ausschlaggebend, wie dieser Ausgleich erfolgt.
- 1.6. Souveränität und finanzieller Beitrag der Schweiz: Welche Mitbestimmungsmöglichkeiten hat die Schweiz, und wie hoch ist ihr finanzieller Beitrag je nach gewählter Option?

## 2. Entwicklung seit dem Nein zum EWR im Dezember 1992

Nach dem Nein des Schweizer Volkes zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) am 7. Dezember 1992 regelten die Schweiz und die EU ihre weiteren wirtschaftlichen und institutionellen Beziehungen auf dem bilateralen Weg. Dieser war steinig, was sich auch daran zeigt, dass fast zehn Jahre vergingen, bis die Bilateralen Abkommen I in Kraft traten (1. Juni 2002).

## **2.1. Bilateraler Weg, aber mit immer politischerem Inhalt**

Der bilaterale Weg wurde dann mit einem zweiten Abkommenspaket weiterverfolgt. Der Inhalt dieses Pakets ist nicht nur wirtschaftlich, sondern umfasst mehr institutionelle und politische Elemente. Dazu gehören das Assoziierungsabkommen zu Schengen und Dublin (Ja des Schweizer Volkes am 25. September 2005) und die Abkommen über die Betrugsbekämpfung und die Zinsbesteuerung.

## **2.2. Stärkere Integration der Schweiz in die EU mit dem freien Personenverkehr**

Gleichzeitig wurde das Abkommen über den freien Personenverkehr mit der EU auf die neuen EU-Mitgliedstaaten erweitert (Ja des Schweizer Volkes am 25. September 2005) und mit einem weiteren Ja des Schweizer Volkes am 8. Februar 2009 verlängert und noch einmal auf zwei neue Mitgliedstaaten (Bulgarien und Rumänien) erweitert. Die flankierenden Massnahmen und deren Verstärkung trugen klar zum positiven Ausgang dieser Abstimmungen bei. Dabei vergisst man oft zu erwähnen, dass eines der grössten Hindernisse für den Beitritt unseres Landes zur EU mit dem Abkommen über den freien Personenverkehr beseitigt wurde.

## **2.3. Fehlender sozialer Teil: EWR oder EU-Beitritt könnten dem abhelfen**

Die bilateralen Abkommen enthalten, mit Ausnahme des Abkommens über den freien Personenverkehr, keine arbeits- oder sozialpolitischen Vereinbarungen. Die Übernahme des EU-Rechts im Bereich der Arbeits- und Sozialpolitik würde den Schweizer Arbeitnehmenden konkrete Vorteile bringen, so zum Beispiel Elternurlaub, vollständigere Gleichbehandlung für Erwerbstätige mit Teilzeitpensum, umfassendere Mitspracherechte im Unternehmen. Nur eine Integration im Stile des EWR oder des EU-Beitritts könnte den Schweizer Arbeitnehmenden diese Vorteile bringen.

## **2.4. Neuere Entwicklungen erschweren den bilateralen Weg**

Die amerikanische Immobilienkrise, die sich zu einer globalen Finanz- und Wirtschaftskrise ausgeweitet hat, hat gezeigt, dass die Schweiz nicht alleinige Herrin über ihr Schicksal ist. Die Folge davon ist das Quasi-Ende des Schweizer Bankgeheimnisses. Die Schweiz gehört auch nicht zur G20, die weltweit das wichtigste Organ für die Ausarbeitung der Grundzüge eines neuen internationalen Finanzsystems ist. Als EU-Mitglied hätte die Schweiz ihre Interessen besser vertreten können.

Die EU, die nun aus 27 Ländern besteht, zeigt nicht mehr dasselbe Interesse an der Weiterführung der Verhandlungen mit der Schweiz auf bilateralem Weg. Sie verlangt immer mehr, dass die Schweiz neues EU-Recht, das die verschiedenen bilateralen Abkommen betrifft, unverändert übernimmt. Der Druck auf unser Land wächst auch insbesondere im finanziel-

Stärkere Integration in die EU im Interesse der Arbeitnehmenden

len Bereich. Schliesslich gestaltet sich die EU seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 demokratischer, was auch einen Einfluss auf die Beziehungen haben kann, welche die Schweiz in Zukunft mit der EU pflegen will.

## **2.5. Auf dem Weg zu einer stärkeren Integration**

Wir treten also für eine Debatte in Richtung einer stärkeren Integration der Schweiz in die EU ein, da sich die Grenzen des bilateralen Weges immer deutlicher abzeichnen (siehe Punkte 2.3 und 2.4 weiter oben).

Ausserdem ist aus mehreren Gründen der Zeitpunkt gekommen, die Diskussion über die Beziehung der Schweiz zur EU wieder aufzunehmen:

- 1) Der Bundesrat plant im Rahmen seiner Ziele 2010 eine Evaluation der europapolitischen Instrumente der Schweiz auf der Grundlage des Europaberichts 2006 und des aussenpolitischen Berichts 2009.
- 2) Je länger man wartet, desto mehr besteht die Gefahr, dass sich der Handlungsspielraum der Schweiz in Bezug auf die Bedingungen einer stärkeren Integration unseres Landes in die EU verringert.
- 3) Gewisse Kreise, insbesondere wirtschaftliche und teilweise auch politische, positionieren sich derzeit in Bezug auf die Beziehungen, welche die Schweiz in Zukunft mit der EU pflegen sollte. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, dass Travail.Suisse, die unabhängige Dachorganisation von 170'000 Arbeitnehmenden, Stellung bezieht und die Interessen der Arbeitnehmenden vertritt.

## **3 Notwendigkeit einer vermehrten Zusammenarbeit mit der EU**

Die heutige Lage ist nicht mehr gleich wie bei Veröffentlichung des Europaberichts 2006. Der bilaterale Weg ist in Frage gestellt, und es besteht vermehrt die Notwendigkeit, unsere Beziehungen mit der EU multilateral weiterzuentwickeln.

### **3.1. Die drei Bedingungen für die Weiterführung des Bilateralismus gemäss Bundesrat**

2006 gelangte der Bundesrat zum Schluss, dass mit dem heute bestehenden Vertragswerk und dessen kontinuierlicher Anpassung bzw. Ergänzung an neue Bedürfnisse einerseits und den eigenständigen Politiken andererseits die europapolitischen Ziele der Schweiz erreicht werden können. Damit dies auch in Zukunft der Fall ist, müssen seiner Ansicht nach die folgenden Voraussetzungen weiterhin erfüllt sein:

- 1) Ausreichender Grad an Mitentscheidung im Rahmen der bilateralen Verträge mit der EU und Handlungsspielraum für die Durchführung der eigenen Politiken;

Stärkere Integration in die EU im Interesse der Arbeitnehmenden

- 2) Die EU muss weiterhin bereit sein, mit der Schweiz Lösungen im Rahmen von bilateralen, sektoriellen Abkommen zu finden;
- 3) Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere auch im monetären Bereich, dürfen sich nicht zum Nachteil der Schweiz verändern.

Bezüglich der ersten Bedingung vertrat er bereits damals die Meinung, dass die Möglichkeiten für die Schweiz, an der Entscheidungsfindung teilzunehmen, und der Handlungsspielraum für die Durchführung der eigenen Politiken eher abnehmen.

Haben sich diese Bedingungen verändert? Wenn ja, zieht das logischerweise Veränderungen bei unseren europapolitischen Instrumenten nach sich.

### 3.2 Veränderungen seit dem Europabericht 2006

Wir stellen folgende Veränderungen fest:

- **Der Handlungsspielraum der Schweiz für eine eigene Politik verringert sich:** Das zeigen zum Beispiel die unilaterale Übernahme des Cassis-de-Dijon-Prinzips durch die Schweiz ohne Gegenleistung oder die fast vollständige Anpassung der Schweiz an die Positionen der EU im Bereich der Klimapolitik (Emissionsreduktionsziele, Wille zur Teilnahme am Emissionshandelssystem der EU usw.). Der Handlungsspielraum der Schweiz wird auch im Steuerbereich immer kleiner angesichts des wachsenden Drucks der EU hin zur Aufgabe gewisser als unfair erachteter kantonaler Steuerpraktiken und zur Übernahme des EU-Verhaltenskodex in Steuerfragen.
- **Das Aushandeln neuer bilateraler Abkommen mit der EU wird in Zukunft schwieriger,** und zwar aus folgenden Gründen:
  - Die Zahl der EU-Mitgliedstaaten ist gewachsen (27), und in diesem neuen Rahmen ist es schwieriger, bilaterale Verhandlungen zu führen (Einigung schwieriger mit 27 als mit 15).
  - Durch den Vertrag von Lissabon hat das Europäische Parlament mehr ausserpolitische Kompetenzen, was den Abschluss von bilateralen Abkommen noch mehr erschwert.
  - Die EU hat weniger Interesse, neue bilaterale Abkommen mit der Schweiz zu schliessen, und die Schweiz hat weniger zu bieten. Mit dem Abkommen über den freien Personenverkehr, dem Assoziierungsabkommen zu Schengen und Dublin und den Abkommen über die Betrugsbekämpfung und die Zinsbesteuerung hat die EU ihre Hauptziele erreicht. Ausserdem zahlt die Schweiz bereits Beiträge für die neuen Mitgliedstaaten der EU im Rahmen der Beseitigung des West-Ost-Gefälles.
  - Die Zunahme der bilateralen Abkommen bringt eine stark belastende Betreuungs- und Managementarbeit im Rahmen der gemischten Ausschüsse mit sich.

Stärkere Integration in die EU im Interesse der Arbeitnehmenden

- **Der Multilateralismus verdrängt den Bilateralismus** ganz allgemein, denn die zu lösenden Probleme nehmen immer mehr multilaterale Dimensionen an, ob es nun um Klima- und Umwelt-, Migrations- oder, infolge der US-amerikanischen Subprimekrise, Wirtschafts- und Finanzfragen geht. Unter diesen Umständen ist die EU noch weniger bereit, mit der Schweiz bilateral zu verhandeln.
- **Die Schweiz steht international stärker im Abseits**, was dem Verhalten gewisser ihrer Banken zuzuschreiben ist. Unter diesen Umständen ist es für unser Land schwieriger, auf dem bilateralen Weg weiterzugehen.

Diese Faktoren bedeuten, dass die heutigen europapolitischen Instrumente der Schweiz (Verwaltung der bilateralen Abkommen, Aushandlung neuer Abkommen, autonomer Rechtsnachvollzug) zu überprüfen sind und man vermehrt in Richtung multilaterale Zusammenarbeit gehen muss. Als Optionen sind ein neuer EWR oder ein EU-Beitritt ins Auge zu fassen.

## 4. EU und EWR: Gemeinsamkeiten und Unterschiede

### 4.1. Wichtigste Gemeinsamkeiten

- Der freie Personenverkehr ist derselbe und wird wie heute weitergeführt.
- Es kommt zu denselben Verbesserungen im Bereich Arbeit und soziale Sicherheit.
- Die Übernahme des EU-Rechts für den Binnenmarkt gilt sowohl für den EWR als auch für die EU.
- Sowohl im Rahmen der EU als auch des EWR ist das Referendum möglich bei Richtlinien (EU-Gesetze), deren Umsetzung auf nationaler Ebene erfolgt und den Mitgliedstaaten einen gewissen Spielraum lässt. Die Referendumsmöglichkeit fällt dagegen weg bei Verordnungen, also Gesetzen, die unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gelten und keinen Umsetzungsspielraum lassen.

### 4.2. Wichtigste Unterschiede

#### **Euro :**

EWR: keine Übernahme des Euro, doch die Wechselkursrisiken bleiben.

EU: Übernahme des Euro, eine Übergangszeit müsste aushandelbar sein. Es ist dagegen wenig wahrscheinlich, dass die Schweiz den Franken behalten kann. Das Wechselkursrisiko besteht nicht mehr, aber die Zinssätze würden deutlich steigen, was sich negativ auf die Investitionen und das Wachstum auswirken würde.

#### **MWST:**

EWR: keine Veränderung.

Stärkere Integration in die EU im Interesse der Arbeitnehmenden

EU: Anstieg des heutigen Satzes auf 15% und 5% (reduzierter Satz). Ausgleichsmöglichkeit, aber für Travail.Suisse ist entscheidend, wie dieser Ausgleich erfolgt, denn es geht darum, die tiefen und mittleren Einkommen nicht zu belasten.

#### **Aussenwirtschaftspolitik:**

EWR: keine Zollunion. Freiheit, weiterhin eine eigene Freihandelspolitik (oder im Rahmen der EFTA) mit verschiedenen Ländern, namentlich Schwellenländern, zu betreiben. Wenige soziale oder arbeitsrechtliche Erwägungen in den bilateralen Freihandelsabkommen.

EU: Zollunion. Integration in eine gemeinsame Aussenwirtschaftspolitik (WTO; Freihandelsabkommen der EU). Die Schweiz profitiert vermehrt von ihrer Zugehörigkeit zu einem grossen Wirtschaftsblock. Bessere Berücksichtigung der Menschen- und Arbeitsrechte in der Aussenwirtschaftspolitik der EU.

#### **Souveränität**

EWR: Übernahme des europäischen Rechts in den Bereichen der Entwicklung des Binnenmarktes. Keine Beteiligung an der Gestaltung des Regelwerks und kein Ausgleich durch Mitbestimmungsrechte auf europäischer Ebene. Der EWR betrifft Landwirtschaft, Steuerfragen, Aussenpolitik und Sicherheitspolitik nicht. Kein Problem bezüglich Neutralität.

EU: Übernahme des europäischen Rechts in allen Bereichen der EU, aber Mitwirkung der Schweiz bei der Gestaltung des Regelwerks. Die Übertragung gewisser Souveränitätsrechte von nationalen auf europäische Organe (Rat der EU, Kommission, Europäisches Parlament, EuGH) ermöglicht dafür Mitbestimmungsrechte auf europäischer Ebene. Das Volk könnte die Schweizer Abgeordneten im Europäischen Parlament wählen. Die Schweiz würde die EU-Präsidentschaft übernehmen, wenn sie an der Reihe ist.

#### **Finanztransfers**

EWR: Die Schweiz würde Beiträge für verschiedene Programme zahlen, wie das jetzt mit dem bilateralen Weg und dem Kohäsionsfonds der Fall ist. Der Betrag könnte 1 bis 2 Milliarden Franken pro Jahr betragen.

EU: Die Schweiz würde aufgrund ihres BIP einen Nettojahresbeitrag von über 3,5 Milliarden Franken (3,4 Milliarden gemäss Europabericht 2006) entrichten.

## **5. Soziale und arbeitsrechtliche Konsequenzen des EWR- oder EU-Beitritts**

Für die Arbeitnehmenden liegt der Hauptvorteil des EWR- oder EU-Beitritts in der obligatorischen Übernahme der EU-Gesetzgebung im sozialen Bereich, die zum Binnenmarkt gehört. Die Schweiz müsste auch die von den europäischen Sozialpartnern ausgehandelten Rahmenvereinbarungen übernehmen, die in Richtlinien umgewandelt oder autonom entweder über GAV oder die Gesetzgebung ins nationale Recht überführt wurden.

Es gibt jedoch einen bedeutenden Unterschied zwischen EWR und EU: Nur der EU-Beitritt ermöglicht der Schweiz, vollberechtigt und mit gleich langen Spiessen wie die anderen Mit-



Stärkere Integration in die EU im Interesse der Arbeitnehmenden

gliedstaaten bei der Gestaltung des sozialen und arbeitsrechtlichen EU-Regelwerks mitzuwirken.

## 5.1 Übernahme des EU-Rechts im sozialen Bereich

Konkret kämen die Schweizer Arbeitnehmenden in den Genuss folgender Verbesserungen:

### ✓ Einführung des Elternurlaubs

Die Schweiz kennt keinen Elternurlaub, was mit der Richtlinie 96/34/EG vom 3. Juni 1996 zu der von BusinessEurope, Europäischem Zentralverband der öffentlichen Wirtschaft (CEEP) und Europäischem Gewerkschaftsbund (EGB) geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub unvereinbar ist.

Diese Rahmenvereinbarung wurde 2009 überarbeitet und sieht nun eine Dauer von vier Monaten (bisher drei Monate) vor. Neu ist auch, dass mindestens einer der vier Urlaubsmonate nicht übertragbar sein soll. Damit soll die Inanspruchnahme des Elternurlaubs durch beide Elternteile gefördert werden. Der Anspruch auf Elternurlaub kann bis zum vollendeten 8. Lebensjahr des Kindes geltend gemacht werden. Nach dem Urlaub haben die Arbeitnehmenden Anspruch auf Rückkehr an ihren Arbeitsplatz oder, wenn dies unmöglich ist, auf gleichwertige Arbeit.

Da es sich um eine Rahmenvereinbarung handelt, werden die Umsetzungsmodalitäten (z.B. Vergütung, Zeiträume des Urlaubs usw.) auf nationaler Ebene über die Gesetzgebung und/oder Gesamtarbeitsverträge geregelt.

### ✓ Gleichbehandlung für Arbeitnehmende mit Teilzeitpensum und befristetem Arbeitsvertrag

Die Richtlinie 97/81/EG vom 15. Dezember 1997 zur Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit gewährleistet den betroffenen Arbeitnehmenden Bedingungen, die mit jenen der Vollzeitbeschäftigten vergleichbar sind. Sie soll die Hindernisse für Teilzeitarbeit beseitigen. In der Schweiz ist die Gleichbehandlung beispielsweise in der Pensionskasse wegen des Koordinationsabzugs, der unabhängig von der Arbeitszeit immer gleich hoch bleibt, nicht gewährleistet.

Die Richtlinie 1999/70/EG vom 28. Juni 1999 zur Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge soll dafür sorgen, dass die Betroffenen gleich behandelt werden wie Arbeitnehmende mit unbefristetem Vertrag, zum Beispiel im Bereich der Schulung und Information. Sie soll auch Missbräuche in Bezug auf die Erneuerung von befristeten Verträgen (Kettenarbeitsverträge) verhindern.

### ✓ Übernahme der Richtlinie über die Arbeitszeitgestaltung

Die Schweiz müsste die Richtlinie 2003/88/EG über die Arbeitszeitgestaltung übernehmen. Diese legt minimale Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften für die Arbeitszeitgestaltung fest. Sie regelt insbesondere die minimalen Ruhezeiten, den Mindestjahresurlaub und die maximale Wochenarbeitszeit. Da diese Richtlinie derzeit überarbeitet wird, muss man das

Stärkere Integration in die EU im Interesse der Arbeitnehmenden

Ergebnis abwarten, um die Auswirkungen auf die Schweiz abzuschätzen. Doch tendenziell gäbe es Verbesserungen für die Schweizer Arbeitnehmenden, da die maximale Wochenarbeitszeit in der Schweiz über dem europäischen Durchschnitt liegt.

#### ✓ **Umfassendere Mitspracherechte**

Die Schweiz müsste verschiedene Richtlinien übernehmen, die in Bezug auf die Mitbestimmung weiter gehen als das Schweizer Gesetz und insbesondere die Rechte der Arbeitnehmenden in den verschiedenen Mitwirkungsorganen eines Unternehmens sowie bei Umstrukturierungen und Massenentlassungen verbessern würden.

Ebenfalls geklärt wäre die Rechtslage der Vertreterinnen und Vertreter der Schweizer Arbeitnehmenden, die Schweizer Unternehmen oder Konzernen angehören, die einen europäischen Betriebsrat (EBR) gemäss den Bedingungen der Richtlinie 94/45/EG vom 22. September 2004 einsetzen müssen: In der Regel wirken die Vertreterinnen und Vertreter der Schweizer Arbeitnehmenden zwar in den EBR von Schweizer Unternehmen oder Konzernen mit, doch geschieht dies auf einer fakultativen Grundlage ohne gesetzliche Verpflichtung.

#### ✓ **Besserer gesetzlicher Schutz gegen Diskriminierung am Arbeitsplatz**

Das Schweizer Arbeitsrecht bleibt lückenhaft im Bereich der Rassendiskriminierung. Als einzige Rechtsgrundlage verpflichtet Artikel 328 OR den Arbeitgeber, die Persönlichkeit der Arbeitnehmenden zu achten und zu schützen. Was die Einstellung von Arbeitskräften angeht, lässt die Vertragsfreiheit gemäss OR faktisch Diskriminierungen zu.

In der EU verpflichten die Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in Beschäftigung und Beruf die Mitgliedstaaten, jede Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion, Ideologie, Alter, Behinderungen oder sexueller Ausrichtung zu verbieten. Das Verbot bezieht sich namentlich auf die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen. Die Mitgliedstaaten sind auch verpflichtet, Massnahmen zur Unterstützung des Dialogs zwischen den Sozialpartnern zu treffen, um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu fördern, und zwar namentlich durch Gesamtarbeitsverträge und Verhaltenskodizes. Die Richtlinien enthalten auch die Umkehr der Beweislast bei Rassendiskriminierung. Die Klagenden sind rechtlich geschützt.

#### ✓ **Beteiligung an EU-Aktionsprogrammen**

Programme zur Bekämpfung der Diskriminierung oder soziale Programme ermöglichen beispielsweise die Finanzierung von Massnahmen in den Bereichen Beschäftigung, sozialer Schutz und Einbezug, Arbeitsbedingungen, Diskriminierungsbekämpfung und Gleichstellung von Mann und Frau.

## 5.2 **Übernahme der Errungenschaften des europäischen Sozialdialogs**

Es gibt auf EU-Ebene einen Sozialdialog zwischen Arbeitgeberorganisationen und EGB, der in der Schweiz unbekannt ist. Dieser Dialog nahm in den 1980-er Jahren parallel zur Ent-

Stärkere Integration in die EU im Interesse der Arbeitnehmenden

wicklung des EU-Binnenmarktes Gestalt an und wurde von Jacques Delors, dem damaligen Präsidenten der Europäischen Kommission, gefördert.

Ab den 1990-er Jahren führte der Sozialdialog zu europäischen Rahmenvereinbarungen. 1991 wurde eine Vereinbarung zwischen den europäischen Sozialpartnern in den europäischen Vertrag von Maastricht eingebunden, und die von den europäischen Sozialpartnern ausgehandelten Abkommen konnten auf deren Verlangen eine verbindliche Rechtswirkung haben. 1997 wurde die Vereinbarung von 1991 in den neuen EU-Vertrag von Amsterdam übernommen.

Vor diesem Hintergrund wurden drei aus dem europäischen Sozialdialog hervorgegangene Rahmenvereinbarungen auf nationaler Ebene über europäische Richtlinien (Gesetze) umgesetzt. Es sind dies:

- **Vereinbarung über Elternurlaub** (1995),
- **Vereinbarung über Teilzeitarbeit** (1997)
- **Vereinbarung über befristete Arbeitsverträge** (1999).

Der Inhalt dieser Vereinbarungen wird unter Punkt 5.1.1. weiter oben kurz erläutert.

Die heutige Zeit zeichnet sich durch vermehrte Autonomie des Sozialdialogs aus. Dabei werden Rahmenvereinbarungen von den Sozialpartnern direkt ins nationale Regelwerk überführt. Diese Entwicklung ist auch auf die liberalere Ausrichtung der Europäischen Kommission, die das soziale Europa ungern weiter ausbaut, sowie auf die grössere Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips zurückzuführen. Dieser neue Ansatz führte zum Abschluss mehrerer autonomer Rahmenvereinbarungen:

- **Rahmenvereinbarung über Telearbeit** (2002)
- **Rahmenvereinbarung über Stress am Arbeitsplatz** (2004),
- **Rahmenvereinbarung über Belästigung und Gewalt am Arbeitsplatz** (2007)
- **Rahmenvereinbarung über integrative Arbeitsmärkte** (2010)

In ihrem Arbeitsprogramm zum europäischen Sozialdialog 2009-2011 haben sich die europäischen Sozialpartner verpflichtet, zusammen die Umsetzung von gemeinschaftlichen Flexicurity-Grundsätzen zu prüfen und insbesondere die Rolle der Sozialpartner im Prozess zu evaluieren. Sie haben auch beschlossen, eine gemeinsame Studie mit dem Titel «Auswirkungen der politischen Strategien zur Bekämpfung des Klimawandels auf die Beschäftigung» durchzuführen. Hier geht es darum zu prüfen, welche Rolle die Sozialpartner auf nationaler Ebene spielen bzw. spielen können.

Je nach Land werden die autonomen Vereinbarungen auf nationaler Ebene mittels Gesetzgebung, Gesamtarbeitsverträgen oder Verhaltenskodizes (Letzteres ist weniger gut, da weniger verbindlich) umgesetzt.

Wie man sieht, sind die Auswirkungen dieser Vereinbarungen auch (oder sogar vor allem) auf nationaler Ebene spürbar, denn auf EU-Ebene werden lediglich die Grundzüge festge-

Stärkere Integration in die EU im Interesse der Arbeitnehmenden

legt. Die Einzelheiten werden dann von den Sozialpartnern auf nationaler Ebene umgesetzt. Für unser Land würde dies eine Belebung der Beziehungen zwischen den Sozialpartnern bedeuten.

Diese Entwicklung ist insofern gerechtfertigt, als der Sozialdialog und die sozialen und arbeitsrechtlichen Normen in der EU vorangetrieben wurden, um mit der Entstehung des EU-Binnenmarktes einen Sockel an sozialen Mindestrechten zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs zu schaffen. Da die Schweiz durch die bilateralen Abkommen Zugang zum EU-Binnenmarkt hat, wäre es nur richtig, dass sie auch die sozialen und arbeitsrechtlichen Grundnormen der EU übernimmt. Dies lässt sich jedoch nicht mit den bilateralen Abkommen erreichen. Deshalb könnten die Schweizer Arbeitnehmenden nur durch einen EU-Beitritt oder einen neuen EWR von den höheren Arbeits- und Sozialnormen in der EU profitieren und über ihre gewerkschaftlichen Vertreter bei der Ausarbeitung dieser Normen mitwirken.

### **5.3 Spannungsfeld zwischen europäischem Grossmarkt und Arbeitsschutz**

Parallel zu den sozialen und arbeitsrechtlichen Verbesserungen, von denen Schweizer Arbeitnehmende profitieren könnten, gibt es in der EU derzeit einen Trend, der von einer sehr liberalen Vision geprägt ist und darin besteht, den Arbeitsschutz den Geboten des Wettbewerbs und des Grossmarktes unterzuordnen. Das veranschaulichen am besten verschiedene Entscheide des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu den entsandten Arbeitnehmenden. Diese Entscheide begrenzen die Möglichkeit der Staaten, öffentliche Bestimmungen zu treffen, schränken das Recht der Gewerkschaften ein, kollektive Aktionen durchzuführen, oder legen die Bestimmungen der europäischen Richtlinie über entsandte Arbeitnehmer so aus, als wären es Höchstnormen, obwohl es sich dabei eigentlich um Mindestnormen handeln muss.

Trotz dieser Fälle deutet nichts darauf hin, dass die Schweizer Gesetzgebung zu den entsandten Arbeitnehmenden nach unten angepasst werden müsste. Nach Ansicht von Travail.Suisse kann man selbst aus der Sicht der Arbeitnehmenden daraus kein Argument gegen einen EU-Beitritt machen.

Ausserdem besteht in der EU ein starker Trend zur Liberalisierung und sogar Privatisierung von öffentlichen Diensten und insbesondere Infrastrukturen, was negativ zu werten ist. Doch bereits heute kann sich die Schweiz dieser Entwicklung kaum entziehen, obwohl sie nicht der EU angehört. Die Weiterverfolgung des bilateralen Wegs kann uns nicht vor diesem Trend schützen.

## 6. Demokratischeres und partizipativeres Europa mit dem Vertrag von Lissabon

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon per 1. Dezember 2009 erhielt Europa ein demokratischeres, partizipativeres und sozialeres Gesicht:

### Demokratischer:

- ✓ Die Rolle des Europäischen Parlaments wurde durch neue gesetzgeberische Kompetenzen verstärkt, insbesondere durch vermehrte Anwendung des Mitentscheidungsverfahrens bei der Mehrzahl der europäischen Gesetzgebungsentwürfe. Namentlich in den Bereichen Immigration, Rechtshilfe in Strafsachen, Handelspolitik und Landwirtschaftspolitik wurden die Befugnisse des Europäischen Parlaments ausgebaut.
- ✓ Die Rolle der nationalen Parlamente wurde verstärkt. Diese können sich nun vermehrt an den Arbeiten der EU beteiligen. Dem zugrunde liegt das Subsidiaritätsprinzip, nach dem die EU nur eingreift, wenn ihr Handeln effizienter ist als Aktionen auf nationaler oder regionaler Ebene. Vertritt ein Drittel der nationalen Parlamente der EU-Länder die Ansicht, dass eine Vorlage dem Subsidiaritätsprinzip nicht entspricht, ist die Kommission verpflichtet, ihre Vorlage noch einmal zu prüfen.
- ✓ Im EU-Rat berechnet sich die Mehrheit ab 2014 nach dem Prinzip der doppelten Mehrheit (der Staaten und der Bevölkerung). In Bezug auf das Stimmverfahren tritt das Prinzip der qualifizierten Mehrheit in vielen Bereichen wie zum Beispiel Immigration an die Stelle des Prinzips der Einstimmigkeit.

### Partizipativer:

- ✓ Die Rolle der Zivilgesellschaft wird besser anerkannt. So unterstreicht der Vertrag von Lissabon die Bedeutung der Vernehmlassungen und des Dialogs mit der Zivilgesellschaft, zu der auch die Sozialpartner gehören.
- ✓ Europäische Bürgerinitiative: Eine Million Unionsbürger aus einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten kann die Kommission auffordern, neue Gesetzesentwürfe in den Zuständigkeitsbereichen der EU vorzulegen.

### Ein wenig sozialer:

- ✓ Der Umfang der sozialen Rechte ist ausformuliert. Darin enthalten ist zum Beispiel das Recht der Arbeitnehmenden auf Information oder auf Durchführung von kollektiven Aktionen, einschliesslich des Rechts auf Streik.
- ✓ Die unerlässliche Rolle der öffentlichen Dienste wird anerkannt. Ein spezielles Protokoll im Anhang des Vertrags definiert die wichtigsten einzuschlagenden Wege zur Gewährleistung der Effizienz und Angemessenheit der Dienste von allgemeinem Interesse.

## 7. **Fazit: EU-Beitritt zu strikten Bedingungen, andernfalls EWR**

- Der bilaterale Weg hat seinen Zweck bisher erfüllt. Es sind jedoch weitere Anpassungen erforderlich, damit Schweizer Unternehmen weiterhin gute Arbeitsplätze in der Schweiz anbieten oder erhalten können. Wenn die Weiterführung des bilateralen Weges zu kompliziert wird oder bedeutende Souveränitätsverluste (Übernahme des EU-Rechts ohne Mitbestimmung) mit sich bringt, müssen Alternativen gefunden werden. Da die Autonomie der Schweiz weiter abnimmt, die EU immer weniger bereit ist, ihre Zusammenarbeit mit der Schweiz auf bilateralem Weg weiterzuführen, und die grossen Wirtschafts- und Steuerfragen, aber auch andere Herausforderungen (Klimapolitik, Migrationspolitik usw.) vermehrt multilateral geregelt werden, ist der bilaterale Weg in Zukunft ernsthaft gefährdet.
  - Der EWR gewährleistet die Weiterführung unserer Beziehungen mit der EU in Bezug auf den Zugang zum Binnenmarkt und bringt den Schweizer Arbeitnehmenden Verbesserungen in den Bereichen Arbeitsrecht und soziale Sicherheit. Dafür beinhaltet er einen Souveränitäts- und Mitbestimmungsverlust: Die Schweiz muss das den Binnenmarkt betreffende EU-Recht übernehmen, kann aber dessen Gestaltung nicht mitbestimmen und hat nur beschränkte Referendumsmöglichkeiten. Da die Schweiz aber auch auf dem bilateralen Weg viel Autonomie einbüsst und EU-Recht übernimmt, ohne bei dessen Gestaltung mitzuwirken, ist der Unterschied zwischen EWR und bilateralem Weg in Bezug auf den Souveränitätsverlust gering.
- **Travail Suisse zieht in Zukunft den EWR der Weiterverfolgung des bilateralen Wegs vor.**
- Im Falle eines EU-Beitritts sind die Weiterführung unserer Beziehungen mit der EU sowie die Verbesserungen in den Bereichen Arbeitsrecht und soziale Sicherheit gewährleistet. Dafür geht von der Erhöhung der MWST und der Übernahme des Euro eine Gefahr für die Arbeitnehmenden aus. Der Ausgleich der MWST-Erhöhung muss allen Einkommenskategorien zugute kommen (darf also nicht nur über eine Senkung der Einkommenssteuern erfolgen). Was den Euro angeht, brauchen wir entweder eine Ausnahmeregelung (wie z.B. in Dänemark oder Schweden) oder zumindest eine sehr lange Übergangszeit.

Wenn es aber gelingt, die Fragen der MWST-Erhöhung und des Euro zu regeln, ist der EU-Beitritt einem neuen EWR aus folgenden Gründen vorzuziehen:

- In Gegensatz zum bilateralen Weg oder zum EWR bringt ein EU-Beitritt nicht nur einen Souveränitätsverlust, sondern auch einen Souveränitätsgewinn: Die Schweiz wirkt als vollwertiges Mitglied bei der Gestaltung des EU-Rechts mit und hat namentlich einen Einfluss auf die künftigen Entwicklungen in der Arbeits- und Sozialpolitik. Sie muss sich nicht mehr damit begnügen, neue Bestimmungen einfach zu übernehmen.
- Beteiligung an einem grossen Wirtschaftsblock, in dem mehr Wert auf soziale und arbeitsrechtliche Normen gelegt wird, als bei EFTA-Freihandelsabkommen.

Stärkere Integration in die EU im Interesse der Arbeitnehmenden

- Der neue Vertrag der EU (Lissabon) verbessert die sozialen und arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen noch einmal deutlich und gestaltet die EU demokratischer und partizipativer, was gut für die Bürgerinnen und Bürger ist, die wir auch sind.

→ **Unter strikten Bedingungen (gerechter Ausgleich der MWST-Erhöpfung, lange Übergangsfrist bis zur Übernahme des Euro oder sogar Beibehaltung einer unabhängigen Währungspolitik) befürwortet Travail.Suisse den EU-Beitritt, denn im Gegensatz zum EWR ist dies die einzige Option, mit der wir vollberechtigt an der Entscheidungsfindung in der EU beteiligt sind.**

Die Diskussion über die Gestaltung unserer Beziehungen mit der EU muss auf jeden Fall unverzüglich aufgenommen werden. Denn je länger wir mit der Eröffnung der Debatte warten, desto schwächer wird die Verhandlungsposition der Schweiz, so dass unser Land sowohl bei einer Lösung im Stile des EWR als auch bei einem EU-Beitritt seine Interessen weniger gut vertreten kann. Damit laufen wir Gefahr, mit der Zeit ganz einfach vor vollendete Tatsachen gestellt zu werden. Travail.Suisse zieht es vor, dass die Diskussion jetzt stattfindet und das Volk sich äussern kann. Der vom Bundesrat vorgelegte Bericht zu den verfügbaren europapolitischen Instrumenten bietet Gelegenheit, eine umfassende Debatte über die künftigen Beziehungen der Schweiz mit der EU in Gang zu bringen.